

Kredit-Empfänger für die etwaige Kursdifferenz verantwortlich bleibt; eingefetzte Wechsel werden eingezogen, und wenn die Sicherheit durch Waaren oder durch Branntwein bestellt ist, so werden diese ohne alle prozessualische Formen und Weitläufigkeiten von der Steuerbehörde mittelst Versteigerung veräußert.

Wird dadurch der volle Betrag der kreditirten Steuer nicht erlangt, so ist das Fehlende aus dem übrigen Vermögen des Kredit-Empfängers einzuziehen, wobei das Steuerdar die selben Vorzüge genießt, welche durch die Verordnung vom 17. September 1834 rücksichtlich der Zollgefälle und der Branntweinsteuer vorgeschrieben sind.

An dem Verkaufe der unterpfändlich eingefetzten Waaren oder Branntweinbestände kann die Steuerbehörde nicht gehindert, und es kann namentlich bei ausbrechenden Konkursen deren Auslieferung zur Masse von den Gerichtsbehörden in keinem Falle eher verlangt werden, als bis die Gefälle nach dem Tarif, der am Tage der Kreditirung giltig war, bestritten sind.

§. 19.

Wenn Ausnahmeweise ohne Bestellung vollständiger Sicherheit (§. 13.) ein Steuerkredit ertheilt worden ist, so ist der Kredit-Empfänger nicht bloß verbunden, sein Waarenlager zu jeder Zeit revidiren zu lassen, sondern er räumt auch durch das Faktum der Kreditannahme dem Steuerdar für den Umfang seines ganzen Waarenlagers die Rechte eines Faustpfandgläubigers und namentlich die Befugniß ein, sich nach Befinden durch Beschlagnahme von so viel Waaren und resp. Branntweinvorräthen, als zu Deckung des kreditirten Steuerbetrages nöthig ist, sicher zu stellen, und es hafet die in Beschlag genommene Waare dem Staate unbedingt für die schuldigen Gefälle.

Es findet auch in diesem Falle Alles dasjenige Anwendung, was im vorstehenden Paragraphen wegen Nichtausantwortung solcher Waaren zur Konkursmasse, wegen deren Veräußerung und wegen bevorzugter Deckung des Fehlbetrags aus dem übrigen Vermögen des Kredit-Empfängers verordnet ist.

N^o 241. Ministerial-Verordnung vom 3. August 1840, die Interpretation des §. 9. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. August 1833 betr. (Publ. im A. und B.-Bl. Nr. 32.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 9. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. Deybr. 1833 (Wd. II. pag. 93. der Gesesammlung für die Fürstl. Rheinischen Lande j. L.) entstanden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anzeige bei der Steuerbehörde, zu welcher nach der angezogenen Gesetzesstelle Besitzer von Destillirgeräthen verpflichtet sind, wenn sie solche Geräthe aus den Händen geben, nicht bloß auf die Fässer zu beschränkt ist, wo Besitzer vollständiger Destillirgeräthe, aus Blase, Hahn und Kühler bestehend, solche ganz oder theilweise an dreize